

ABWASSER.PRAXIS

expo & congress

Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 21 10
77611 Offenburg

Fax (+49) 0781 / 9226 77

Kd.

Ap.

Kat.

Stand

Erf.

Aussteller

Firma

Inhaber / Geschäftsführer

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Handelsregister Nr.

Kontakt

Kontaktperson

Telefon

Mobil

E-Mail

Ausstellungsprodukte & -dienstleistungen

Frühbucher-Vorteil bis spätestens 31. Mai 2016

Gewünschte Fläche

		Mindestgröße (qm)	Frühbucher je qm	Reguläre Buchung je qm	Breite m	Tiefe m
Reihenstand		12 qm	77,- €	89,- €		
Eckstand		12 qm	82,- €	94,- €		
Kopfstand		15 qm	87,- €	99,- €		

Folgende Leistungen sind im qm-Preis eingeschlossen:

- Stellwände
- Müllentsorgung
- Teppichboden
- Ausstellerausweise inkl. Kongressteilnahme
- Grund- und Endreinigung
- Parkplatzvignetten
- Catering

Katalog und Interneteintrag / *inscription dans catalogue et intement 72,00 €*

Anmeldeschluss ist der 15. November 2016

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen und die Besonderen Ausstellungsbedingungen der Veranstaltung anerkannt. Für alle Leistungen werden mit den Technischen Unterlagen Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Die Technischen Unterlagen und ihre Richtlinien sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

Ort, Datum

Unterschrift*

*Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Besondere Ausstellungsbedingungen der ABWASSER.PRAXIS 2017 und Hausordnung der Messe Offenburg-Ortenau GmbH

1.) Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitig Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen.

2.) Veranstalter – Wirtschaftlicher Träger

Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg
Telefon: +49 (0)781/9226-0, Telefax: +49 (0)781/9226-77
email: info@messeoffenburg.de
Internet: www.messeoffenburg.de

3.) Zweck der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird am Mittwoch, 25. Januar und Donnerstag, 26. Januar 2017 durchgeführt.

4.) Dauer der Ausstellung – Öffnungszeiten

Die Ausstellung wird am Mittwoch, 25. Januar und Donnerstag, 26. Januar 2017 durchgeführt. Die Ausstellung ist am Mittwoch und Donnerstag von 10.00 bis 17.30 Uhr geöffnet. Änderungen sind vorbehalten und werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

5.) Anmeldung – Zulassung – Anmeldeschluss

Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen in den Anmeldeformularen sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, email und Internet werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen wie hier angegeben. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller.
Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung.
Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
Die Anmeldeunterlagen sind bis spätestens 15. November 2016 einzureichen.

6.) Gemeinschaftsaussteller

Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich benannt werden. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt 100,00 Euro. Dies beinhaltet den Katalogeintrag sowie ein Ausweis-Set.

7.) Stadtmieten – Zahlungsbedingungen

Frühbucheranmeldungen bis 31. Mai 2016*

Reihenstand	Mindestgröße 12 qm	Frühbucher: 77,00 Euro/qm*; 89,00 Euro/qm
Eckstand	Mindestgröße 12 qm	Frühbucher: 82,00 Euro/qm*; 94,00 Euro/qm
Kopfstand	Mindestgröße 15 qm	Frühbucher: 87,00 Euro/qm*; 99,00 Euro/qm

Im qm-Preis sind eingeschlossen: Stellwände, Teppichboden, Grund- und Endreinigung, Müllentsorgung, Ausstellerausweise inkl. Kongresstellnahme, Parkvisnetten und Catering. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise und Parkvisnetten ist abhängig von der Standgröße. Pro 12 qm werden 2 Ausstellerausweise und Parkausweise zur Verfügung gestellt.
Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 25% der Stadtmiete zu entrichten. Die Rechnungsbeträge sind gemäß Rechnungserstellung zu bezahlen.
Die termingerechte Zahlung der Stadtmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

8.) Aufbau, Gestaltung und Ausstattung

Aufbau am 24. Januar 2017 von 9.00 bis 17.30 Uhr
Der Standaufbau muss endgültig am Mittwoch, 25. Januar 2017 um 9.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
Je nach Planung der Ausstellungsstände müssen die Maße der Halleneingangstüren beachtet werden.
Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Auflagen bzgl. der Standgestaltung bleiben vorbehalten.
Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.

9.) Abbau

Abbau am 26. Januar 2017 von 17.30 bis 19.30 Uhr
Bei Bedarf auch am Freitag Vormittag – dafür ist eine Anmeldung vorab erforderlich.

10.) Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes

Alle entstandenen Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere von Anlagen von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung sowie Grünflächen, hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden.

11.) Verrechnung von Strom- und Wasserverbrauch in den Ständen

Der Strom- und Wasserverbrauch innerhalb der Stände geht zu Lasten des Ausstellers. Für Strom- und Wasserverbrauch ist je eine Pauschale zzgl. USt. zu entrichten.

12.) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftenmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachtens einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

13.) Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefährlosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerspezifischen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im bzw. um den Ausstellungsstand herum weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist Rauchverbot.

14.) Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Geländes wird von der Ausstellungsleitung veranlasst.

15.) Video-Überwachung

Das Gelände der Messe Offenburg wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke der Messe Offenburg erhoben.

16.) Versicherung

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und -güter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

17.) Marken und Produktpiraterie

Die Messe Offenburg-Ortenau GmbH unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Stadtmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

18.) Parkplätze und Fahrzeugverkehr

Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrzeugverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern hat vor oder nach dem jeweiligen Veranstaltungstag zu erfolgen.

19.) Bestellscheine – Technische Unterlagen

Mit der endgültigen Standzusage sowie der Stadtmietenverrechnung erhält der Aussteller die Technischen Unterlagen (Bestellscheine für Serviceleistungen und Ausstellungstechnik) zugeschickt. Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung und des Vertrags.

20.) Katalog- und Internetbeitrag

Alle Ausstellertaten und deren angemeldeten Produkte werden obligatorisch im Katalog und Internet veröffentlicht. Print- und Internetbeitrag werden entsprechend der vom Aussteller überlassenen Daten vorgenommen. Der Print- und Internetbeitrag kostet je Aussteller 72,00 Euro zzgl. USt.

21.) Abfall- und Müllentsorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Die Entsorgungskosten sind in der Stadtmiete enthalten. Wichtig: Verpackungsmaterial ist kein Abfall! Es ist durch den Aussteller zu sammeln und mitzunehmen.

22.) Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.

23.) Bundesdatenschutzgesetz

Nach den §§ 26 und 34 des Gesetzes informieren wir Sie, dass wir Daten Ihrer Firma, die aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erfassen.

24.) Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung der „Allgemeinen Bestimmungen des FAMA“ und der „Besonderen Messe- und Ausstellungsbestimmungen“ der ABWASSER.PRAXIS ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

25.) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Offenburg, August 2015
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführerin: Sandra Kircher
Amtsgericht Freiburg HRB 472277



1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassener Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach verboglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.